

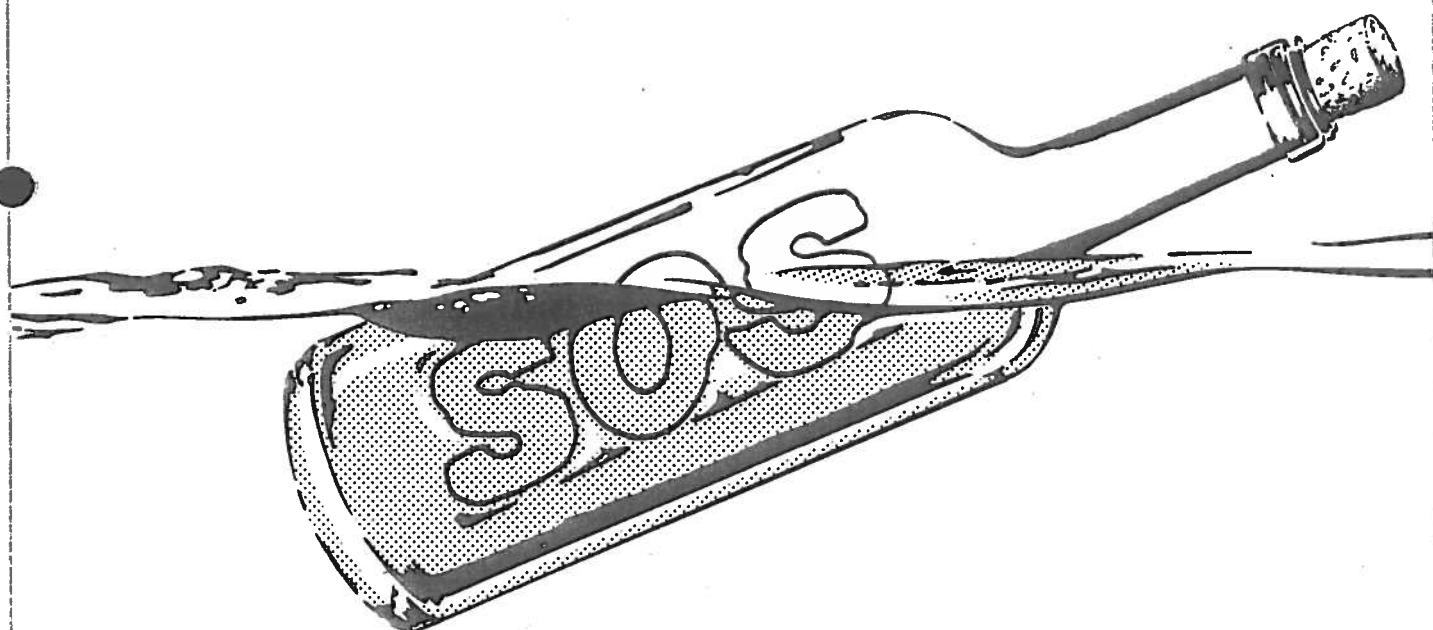
2. Auflage,  
1985

Dieter Popp

# Wasserprogramm

Mitarbeit:

- Walter Feldt
- Harald Freese
- Franz Meszmer
- Wolfgang Neugrewe
- Dietmar Ulbrich
- Hermann Trier
- Volker Wild



Bund für  
Umwelt und  
Naturschutz  
Deutschland  
e. V.



**BUND**positionen 7



In seiner Reihe *BUND-positionen* bezieht der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Stellung zu wichtigen umweltpolitischen Themen und Ereignissen.

Die formulierten Aussagen geben den momentanen Stand der Diskussion innerhalb des Verbandes wieder. Die *BUND-positionen* stellen keinen Absolutheitsanspruch. Sie sollen zur laufenden Diskussion Beiträge liefern. Nach entsprechendem Zeitablauf und Vorliegen neuerer Erkenntnisse werden sie fortgeschrieben.

Die Reihe *BUND-positionen* wird vom Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) herausgegeben.

Redaktion: Lorenz Graf (V.i. S.d.P.)

Grafik: Riedel 5206 Neunkirchen

Druck: Grafische Werkstatt Briese-  
meister und Reiche, Wachtberg 1985

Die *BUND-positionen* sind zu beziehen über:

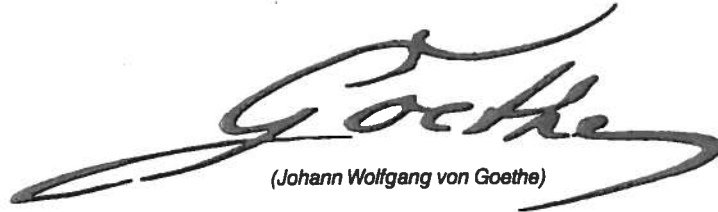
Bund für Umwelt und Naturschutz  
Deutschland e.V. (BUND)

In der Raste 2 – 5300 Bonn 1

gegen Voreinsendung von je DM 4,-  
in Briefmarken (Abgabe an Medien-  
vertreter kostenlos).



Des Menschen Seele gleicht dem Wasser:  
Vom Himmel kommt es, zum Himmel steigt es,  
und wieder nieder zur Erde muß es,  
ewig wechselnd.

  
(Johann Wolfgang von Goethe)

## **INHALTS- VERZEICHNIS**

	Seite
<b>1. Vorbemerkung</b>	4
<b>2. Wasserversorgung</b>	4
<b>3. Gewässerreinigung</b>	5
<b>4. Grundwasser</b>	8
<b>5. Fließgewässer</b>	10
<b>6. Stehende Gewässer</b>	12
<b>7. Küsten</b>	13
<b>8. Wasser als Lebensraum</b>	15
<b>9. Forderungen des BUND zur Wasserpolitik</b>	16



## 1. Vorbemerkung

Wasser bedeckt rd. zwei Drittel der Erdoberfläche und ist mit seiner Gesamtmenge von rd. 1,4 Mrd. km<sup>3</sup> der bedeutendste Faktor, der neben der Luft das Leben von Mensch, Tier und Pflanze beeinflusst. Wasser ist schlechthin die Grundlage jeglichen organischen Lebens überhaupt.

Trotz der unvorstellbar großen Menge Wassers auf der Erde sind jedoch nur etwa 0,3% für die Trinkwasserversorgung verwertbar. Es ist dies das Oberflächenwasser der Seen und Flüsse und etwa die Hälfte des Grundwassers, das unter wirtschaftlichen Aspekten überhaupt für den Menschen nutzbar ist. Gleichwohl übersteigt dieses nutzbare Trinkwasserangebot weltweit noch immer den tatsächlichen Bedarf um ein Vielfaches. Das sich bereits heute abzeichnende Problem liegt darin, daß dieses Wasser nicht überall und nicht zu jeder Zeit in beliebiger Menge und Qualität zur Verfügung steht. Daneben wird der weltweit steigende Wasserbedarf dazu führen, daß durch Mangel an qualitativ hochwertigem Wasser Versorgungsengpässe entstehen, da sich zunächst regional, zusehends aber global Angebot und Nachfrage schneiden. Wasser wird in absehbarer Zeit daher weltweit als Minimumfaktor menschlicher Existenzgrundlage wirksam werden.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung muß der Umgang mit dem Wasser auf eine völlig neue Grundlage gestellt werden. Den natürlichen Ressourcen Wasser, Boden und Luft ist eine politische Vorrangstellung einzuräumen, die ihren sichtbaren Niederschlag in Raumordnung und Landesplanung finden muß. Eine weitere Kommerzialisierung und Nutzung für Luxusansprüche der Industriegesellschaft dieses unverzichtbaren Grundlebensmittels muß dauerhaft ausgeschlossen bleiben. Das Recht auf die Nutzung von Wasser muß als gesamtgesellschaftliche Aufgabe erkannt und entsprechend rechtlich geregelt werden.

Die Verschmutzung dieses Grundlebensmittels bereits in der Form des Oberflächen- oder Grundwassers muß durch Androhung exemplarisch hoher Strafen und durch ein strikt und konsequent angewendetes Vor-

sorgeprinzip vermieden werden. Ergänzend hierzu ist jedoch das Rechtsbewußtsein so zu beeinflussen, daß derartige Verstöße nicht weiterhin als Kavaliersdelikte bagatellisiert werden können.

Das allein ist nicht ausreichend, wenn wir nicht selbst zu deutlich spürbaren Einschränkungen unseres überzogenen Lebensstandards – zum Beispiel im hygienischen Bereich – bereit sind. Eine solche Verzichtspolitik ist weder erkennbar, noch wäre sie – im Rahmen unseres politischen Systems – mehrheitsfähig. Es sind daher völlig neue Dimensionen einer ökologisch orientierten Wasserpolitik erforderlich, wenn auch nur Teile des BUND-Wasserprogramms politische Realität werden sollen.

Das Wasserprogramm des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) ist daher eine jener umweltpolitischen Aussagen, die in ihrer Summe die neue Politik charakterisieren, welche für eine grundlegende Wende im eigentlichen Sinn des Wortes notwendig ist.

## 2. Wasserversorgung

Die Vorräte an gutem Wasser, das ohne aufwendige Aufbereitung als Trinkwasser genutzt werden kann, sind nicht unerschöpflich, in weiten Bereichen unseres dichtbesiedelten Landes sogar knapp. Durch menschliche Eingriffe wie Müllablagerungen, Abwassereinleitungen, Bodenaufschlüsse oder intensive landwirtschaftliche Nutzung wurden und werden immer noch viele wertvolle Trinkwasservorkommen verdorben.

Um die Versorgung mit hochwertigem Trinkwasser zu sichern, müssen alle Faktoren ausgeschaltet werden, die die Trinkwasserqualität gefährden. Kurzfristig sind die Schutzvorschriften für Wasserschutzgebiete zu verstärken und zu ergänzen und die Reinigung der Abwässer und die schadlose Beseitigung des Mülls voranzutreiben und zu verbessern. Langfristig sind alle trinkwassergefährdenden Substanzen von der Umwelt fernzuhalten. Alle Produktionsprogramme und Produkte sind daraufhin zu untersuchen, ob hierbei schädliche, insbesondere gesundheitsgefährdende Substanzen entstehen. Derartige Verfahren oder Güter dürfen auch in

Zweifelsfällen nicht zugelassen oder müssen verboten werden. Die weit über das Land verstreuten Altmülldeponien sind zu sanieren oder – soweit dies nicht möglich ist – zu beseitigen.

### **BUND-Forderung:**

- Alle für die Trinkwasserversorgung geeigneten Wasservorkommen, insbesondere das Grundwasser, sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen vor Verunreinigung zu sichern. Hierzu gehören die Erhaltung naturnaher Wälder und der Schutz vor Verunreinigung durch Abwasser, Müll oder gesundheitsschädliche Stoffe.
- Dem Schutz des Trinkwassers muß Vorrang vor landwirtschaftlichen Nutzungen eingeräumt werden. Chemische Unkraut- und Schädlingsvernichtungsmittel sind in Wasserschutzgebieten ausnahmslos zu verbieten. Der Einsatz von Handels- und Wirtschaftsdünger (Gülle) ist örtlich, zeitlich und mengenmäßig so einzuschränken, daß eine Gefährdung des Trinkwassers zuverlässig ausgeschlossen werden kann.
- Weitere Flächenversiegelungen durch Baugebiete, Straßenbauten oder dgl. sind auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken. Bei Neuüberbauungen sind Ersatzflächen anzubieten, die zur Verbesserung der Grundwasserneubildung nutzbar gemacht werden können.
- Zur Förderung der Grundwasserneubildung ist unverschmutztes Regenwasser, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, nicht über die Kanalisation abzuleiten, sondern dezentralisiert zu versickern.

Jede Wasserentnahme, Ableitung und Verschmutzung beeinträchtigt den natürlichen Wasserkreislauf und die ökologischen Verhältnisse des betroffenen Gebietes. Große Wasserversorgungsanlagen entnehmen lokal gebündelt viel Wasser und leiten es oft über weite Strecken ab. Sie stören damit in der Regel den Wasserkreislauf und die ökologischen Grundlagen stärker und nachhaltiger als viele über das Land verteilte kleinere Wasserversorgungsanlagen. Insbesondere bedingten Trinkwassertalsperren oder weitreichende Grund-



wasserabsenkungen oft schwerwiegende ökologische Schäden. Durch die Zentralisierung der Wasserversorgung wird die Verantwortung für dieses lebensnotwendige Gut allgemein von dem bürgernahen Bereich auf einen weit entfernt liegenden Raum und einen anonymen Versorgungsunternehmer verlagert. Die Ausweitung und die Sicherung von Wasserschutzgebieten wird nicht mit dem erforderlichen Nachdruck verfolgt, wenn die Gemeinde nicht darauf angewiesen ist und wenn die Leistungsfähigkeit der Anlage davon nicht unmittelbar betroffen wird.

#### **BUND-Forderung:**

- Die Wassergewinnung muß sich den übergeordneten ökologischen Interessen unterordnen. Die durch die Wassergewinnung bedingten Eingriffe in den Naturhaushalt – Grundwasserabsenkung, Wasserableitung, Landbedarf für Trinkwasserspeicher – dürfen die Lebensbedingungen des betroffenen Gebietes nicht über Gebühr belasten.
- Wasserversorgungsanlagen sind so klein wie möglich und nur so groß wie nötig anzulegen. Überörtliche Gruppenwasserversorgungen sind wegen der damit in der Regel verbundenen größeren Eingriffe in den Wasser- und Naturhaushalt und wegen der Anfälligkeit in Krisenzeiten nur dort vertretbar, wo dies aus hydrogeologischen Gründen zwingend notwendig ist.
- Orte, Anwesen oder Betriebe, die ihr Trinkwasser aus technisch und hygienisch einwandfreien Einzelwasserversorgungsanlagen beziehen, dürfen nicht zum Anschluß an die Wasserversorgungsnetze gezwungen werden.
- Wasserschutzgebiete müssen grundsätzlich mit Inbetriebnahme der Wasserentnahme beantragt sein.
- Es sind Rechtsnormen zu schaffen, die im öffentlichen Interesse die Beseitigung von Störfaktoren in bestehenden oder potentiellen Wasserschutzgebieten ermöglichen.

Obgleich die Wassererschließung immer schwieriger wird und die hierbei dem Naturhaushalt zugefügten

Schäden immer größer werden, wird viel wertvolles Trinkwasser verschwendet. Nur ein kleiner Teil des angebotenen Trinkwassers wird tatsächlich als „Lebensmittel“ genutzt. Der Großteil des wertvollen, oft aufwendig aufbereiteten und oft von weit her zugeleiteten Trinkwassers wird als Brauchwasser verwendet, für das Regenwasser, Oberflächenwasser oder gereinigtes Abwasser genau so gut wäre.

#### **BUND-Forderung:**

- Mit Trinkwasser ist sehr sparsam umzugehen. Durch entsprechend progressive Preisgestaltung, die den Wassermehrverbrauch nicht belohnt, sondern zum Wassersparen anregt, ist der Verschwendung von Trinkwasser wirksam zu begegnen.
- Der Bedarf an Brauchwasser, für das keine Trinkwasserqualität gefordert wird, ist aus Regenwasser, Oberflächenwasser oder gereinigtem Abwasser zu decken. Industrie- und Gewerbebetriebe sind zur Minderung des Wasserverbrauchs und des Abwasseranfalls zu veranlassen, ihren Brauchwasserbedarf durch einen innerbetrieblichen Wasserkreislauf sicherzustellen.
- Die Nutzung von Grundwasser für Brauchwasserzwecke ist mit einer gesonderten Abgabe zu belegen.

### **3. Gewässerreinigung**

Viele Gewässer sind heute über Gebühr belastet. Der Sauerstoffgehalt, ein Indikator für die Belastung des Gewässers mit biologisch abbaubaren Stoffen, ist oft zu gering. Der dadurch entstehende Sauerstoffmangel beeinflusst die Lebensgemeinschaft der Gewässer; er ist oft die Ursache für das Aussterben sauerstoffbedürftiger Arten.

Um diese Gewässer zu sanieren und um die noch intakten Gewässer bzw. Gewässerabschnitte vor Schäden zu bewahren, muß in den Gewässern wieder eine den natürlichen Verhältnissen entsprechende Güte hergestellt werden. Für alle Gewässer einheitliche Zielvorstellungen bezüglich der zu erreichenden Gewässergüte zu formulieren, ist nicht möglich, da je nach Höhenlage insbesondere

der Stoffhaushalt der Fließgewässer unterschiedlich ist.

#### **BUND-Forderung:**

- Die Wassergüte der Fließgewässer, die zu erhalten bzw. wieder herzustellen ist, muß sich an den durch den Naturhaushalt vorgegebenen Verhältnissen orientieren. Durch Belastungen darf die Wassergüte nicht verschlechtert werden.
- Anzustreben ist
  - a) in Quellregion und Oberlauf von Bergbächen Güteklasse I (unbelastet bis sehr gering belastet)
  - b) im Mittellauf von Bergbächen und Oberlauf von Flachlandfließgewässern Güteklasse I-II (gering belastet)
  - c) im Unterlauf von Bergbächen und Mittel- und Unterlauf von Flachlandfließgewässern Güteklasse II (mäßig belastet).
- Die Keimzahlen dürfen Werte nicht überschreiten, die ein Baden unmöglich machen würden (Einhaltung der Richtlinie des Rates vom 8.12.1975 über die Qualität der Badegewässer (76/160/EWG)).
- Die Mindestanforderungen nach § 7a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) müssen sich an den ökologischen Erfordernissen sowie ggf. an den Erfordernissen der Trinkwassergewinnung orientieren.
- Die Versauerung von Gewässern durch saure Niederschläge und ansäuernde Trockendepositionen ist durch wirkungsvolle Maßnahmen zu verhindern.

Fließgewässer, die als Vorfluter (vor allem von Kläranlagen) dienen, müssen eine ausreichende Wassermenge auch bei Niedrigwasser führen, um einen wirkungsvollen Verdünnungseffekt zu erzielen. Dies gilt besonders für kleine Fließgewässer, bei denen das Volumen der Abwasser-einleitung die Niedrigwassermenge deutlich übersteigt.

#### **BUND-Forderung:**

- Es sind geeignete Maßnahmen zur Aufhöhung der Niedrigwasserführung zu ergreifen. Das Maß der Aufhöhung richtet sich nach der Quantität und Qualität der Einleitungen.



Neben biologisch abbaubaren Stoffen belasten schwer- und nicht abbaubare Stoffe die Gewässer. Vor allem eine Vielzahl von industriell hergestellten Stoffen sind dem Stoffwechsel der Organismen fremd (unphysiologisch). Die Organismen sind daher nicht in der Lage, diese Substanzen umzuwandeln oder abzubauen. Da solche Stoffe in der Regel schädlich sind, ist nach einer Aufnahme eine Schädigung des betreffenden Organismus nicht zu vermeiden.

Unphysiologische Substanzen, die zukünftig neu synthetisiert werden, dürfen nicht mehr in Gewässer eingeleitet werden. Ihre schadlose Entsorgung ist sicherzustellen.

Die Entsorgungsproblematik ist dadurch zu lösen, daß umweltbelastende Stoffe schadlos vernichtet oder sicher endgelagert werden. Produktion und Verbrauch solcher Stoffe sind mit geeigneten Mitteln zu reduzieren.

#### **BUND-Forderung:**

- Unphysiologische Substanzen dürfen nicht in Gewässer eingeleitet werden.
- Die Entstehung von Schadstoffen ist bereits beim Produktionsprozeß zu vermeiden.

Viele Unternehmen entnehmen Wasser aus einem Fließgewässer und leiten ihre Abwässer unterhalb der Entnahmestelle wieder in das Gewässer ein. Dadurch können sie dem Gewässer sauberes Wasser entnehmen, kümmern sich aber oft nicht um eine Gewässerverschmutzung durch ihre Abwässer. Dieser Zustand ist nicht akzeptabel. Unternehmen, die Wasser aus Fließgewässern entnehmen, müssen auch für die ausreichende Reinigung des Abwassers Sorge tragen.

Gefahr droht aber nicht nur durch Abwässer, sondern auch durch die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in der Nähe eines Gewässers. Durch noch so ausgeklügelte Vorschriften können Unfälle nicht vermieden werden, die dem Gewässer schweren Schaden zufügen.

#### **BUND-Forderung:**

- Firmen, die Abwässer in ein Fließgewässer ableiten, dürfen Wasser aus diesem Fließgewässer nur unterhalb ihrer eigenen Einleitung entnehmen.

- Um die Entnahme aus Oberflächengewässern auf das unumgängliche Minimum zu reduzieren, müssen in den Unternehmen wirkungsvolle Wasserkreisläufe eingerichtet werden.
- Wassergefährdende Stoffe dürfen im Einzugsbereich von Oberflächengewässern oder Grundwasservorkommen nicht gelagert bzw. in Rohrleitungen transportiert werden.

Außer aus gut lokalisierbaren Quellen werden gewässerbelastende Substanzen, wie z.B. Nitrat, organische Halogenverbindungen (vor allem Löse- und Reinigungsmittel) und andere organische Verbindungen, auch aus sogenannten diffusen Quellen eingetragen. Neben unzureichender Kanalisation kommt vor allem die Abschwemmung und Auswaschung von Dünger aus landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen sowie von Obst- und Gemüsekulturen und dem Weinanbau in Frage. Um diese Gewässerbelastungen zu vermeiden, bedarf es einer Pufferzone zwischen den intensiv genutzten Flächen und dem Gewässer. Hier sind ausreichende Abstände vom Gewässer einzuhalten, die für jeden Einzelfall entsprechend der jeweiligen Situation festzulegen sind.

#### **BUND-Forderung:**

- Zu beiden Seiten von Fließ- oder Stillgewässern ist mindestens ein Uferstreifen ausreichender Breite in naturnahem Zustand zu erhalten oder wiederherzustellen. Dieser Uferstreifen dient allein dem Naturhaushalt. Darüber hinaus ist der sich anschließende gewässerbegleitende Geländestreifen in ausreichender Breite nur extensiv zu bewirtschaften oder zu nutzen. Der Einsatz chemischer Mittel im Uferstreifen und in gewässerbegleitenden Geländestreifen ist zu untersagen.

Nicht nur die Industrie, sondern auch die Kommunen und ihre Bürger müssen sich um die Klärung des erzeugten Abwassers intensiv bemühen.

Dies bedeutet, daß alle Haushaltungen und abwässererzeugenden Betriebe an Kläranlagen anzuschließen sind. Diese müssen so konzipiert

sein, daß sie zuverlässig arbeiten, was neben einer ausreichenden Überwachung auch eine Begrenzung der zu behandelnden Abwassermenge voraussetzt, um beim Ausfall einer Kläranlage den Schadensumfang zu minimieren. Viele Fließgewässer werden durch Straßenentwässerungen belastet; Folgen sind z.B. erhöhte Salzgehalte oder Eintrag von toxischen Verbindungen. Quellen für die Einleitung von Salzen sind neben der Straßenentwässerung (Streusalz) auch salzhaltige Abwässer einleitender Betriebe, wie z.B. Kaliwerke und Solebäder.

Diese Abwässer bedürfen dringend einer Klärung bzw. Vorbehandlung, bevor sie in ein Gewässer eingeleitet werden.

#### **BUND-Forderung:**

- Beim Bau von Kläranlagen sind Ortskläranlagen den Gruppenklärwerken in der Regel vorzuziehen.
- Alle Kläranlagen müssen von fachkundigem Personal in qualifiziert ausgerüsteten Labors ständig überwacht werden.
- Die zuverlässige Wartung von Hauskläranlagen durch die Eigentümer muß sichergestellt und überprüft werden. Die zuständige Wasserbehörde muß hierzu geeignete Maßnahmen veranlassen.
- Abwässer aus der Straßenentwässerung sowie salzhaltige Abwässer sind vor der Einleitung in ein Gewässer so zu behandeln, daß das Gewässer hierdurch nicht belastet wird. Dies gilt entsprechend für Schadstoffabschwemmungen von versiegelten Flächen (Industrieanlagen, Tankstellen etc.).

Zur Reduzierung der Gewässerbelastung auf ein Mindestmaß muß die Klärwirkung in vielen Kläranlagen verbessert werden. Neben dem Abbau von organischen Substanzen müssen auch die gewässerbelastenden anorganischen Salze, besonders Phosphate und stickstoffhaltige Verbindungen, entfernt werden. Nur so kann eine Eutrophierung der Gewässer vermieden werden.

#### **BUND-Forderung:**

- Der Abbau des Stickstoffes soll mindestens bis zum Nitrat erfolgen.



- Kläranlagen (ausschließlich Hauskläranlagen) müssen in der Regel mit der dritten Reinigungsstufe (chemische Fällung) ausgerüstet sein.

Neben der konventionellen Klärtechnik in Kläranlagen zeichnen sich seit einigen Jahren neue Möglichkeiten zur Entfernung sowohl organischer als auch anorganischer Stoffe ab. Hierzu wird die Fähigkeit höherer Pflanzen ausgenutzt, Stoffe aus dem Wasser aufzunehmen und in ihrem Stoffwechsel umzusetzen bzw. Stoffe zu speichern. Binsen geben sogar Stoffe ab, die keimtötend wirken und somit das Wasser regelrecht desinfizieren.

Im Bereich der alternativen Klärmethoden gibt es erfolgversprechende Ansätze. Um den technischen Einsatz zu ermöglichen, müssen ausreichende Pilotverfahren einer objektiven Wertung unterzogen und die realisierbaren Verfahren anschließend entsprechend gefördert werden.

#### **BUND-Forderung:**

- Die Entwicklung alternativer Klärverfahren ist durch ausreichende finanzielle Mittel durch die öffentliche Hand zu fördern.
- Der dezentrale Einsatz von alternativen Klärverfahren ist dann vorzuziehen, wenn mindestens gleiche Wirksamkeit wie bei herkömmlichen Kläranlagen nachgewiesen ist.

Entwicklungs- und erprobungsbedürftig sind auch Verfahren zur Entfernung von Stickstoff aus dem Abwasser. Auch hier liegen Tests in technischem Maßstab noch nicht in ausreichender Anzahl vor.

#### **BUND-Forderung:**

- Die Forschung zur Entwicklung von Verfahren zur Stickstoffeliminierung ist intensiv voranzutreiben.

Die schlechte Wasserqualität in einer Reihe von Gewässern wird u.a. mit dadurch bedingt, daß die Selbstreinigungskraft des Gewässers durch Zerstörung der natürlichen Lebensgemeinschaften vermindert wurde. Der Ausbau von Gewässern hat hierzu in erheblichem Maße beigetragen. Um den Haushalt der Gewässer wieder in Ordnung zu bringen, muß u.a. die Selbstreinigungskraft verbessert

bzw. wieder hergestellt werden. Diese Maßnahmen können Kläranlagen keinesfalls ersetzen, wohl aber einen Beitrag zur Gewässerreinigung leisten.

#### **BUND-Forderung:**

- Die Selbstreinigungskraft der Gewässer ist durch Erhalten bzw. Neuanlage von geeigneter Vegetation und geeignetem Substrat zu bewahren bzw. zu verbessern.
- Die Selbstreinigungskraft ist durch eine naturnahe Gestaltung von Sohle und Ufer entsprechend den natürlichen Vorbildern zu verbessern. Auch ist eine natürliche Linienführung zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Bestehende Wehre sind zum verbesserten Sauerstoffeintrag überströmig zu betreiben.

Zum Erreichen der aufgeführten Maßnahmen stehen verschiedene gesetzliche Möglichkeiten zur Verfügung. Im Sinne einer ökologischen Betrachtungsweise muß bei einer Besserung der Situation das Gewässer als Einheit behandelt werden. Besonders vorrangig ist dies bei den Gewässern mit jetzt schon unzureichender Gewässergüte.

#### **BUND-Forderung:**

- Für jene Gewässer, die nicht die Gewässergüte nach den BUND-Forderungen erreichen, sind unverzüglich Bewirtschaftungspläne nach § 36b des Wasserhaushaltsgesetzes zu erarbeiten.

Neben dem Wasserhaushaltsgesetz kommt vor allem dem Abwasserabgabengesetz eine große Bedeutung für die Reduzierung und Sanierung von Einleitungen zu. Das Abwasserabgabengesetz trägt dem Verursacherprinzip Rechnung, indem es denjenigen mit einer Abgabe belegt, der Abwasser in ein Gewässer einleitet.

Das zweifellos geeignete Instrument des Abwasserabgabengesetzes enthält jedoch einige Elemente, die verbesserungsbedürftig sind. Andere Elemente müssen trotz massiven Widerstandes seitens der Industrie, aber auch vieler Kommunen im Abwasserabgabengesetz enthalten bleiben.

Durch die nachfolgend vorgeschlagenen Maßnahmen könnte die Wirksamkeit des Abwasserabgabengesetzes deutlich gesteigert werden.

#### **BUND-Forderung:**

- Auf den Parameter „Absetzbare Stoffe“ kann bei der Berechnung der Schädlichkeit des Abwassers nicht verzichtet werden. Der Standard, der heute bei der Rückhaltung dieser Substanzen erreicht ist, muß weiterhin aufrecht erhalten werden, um auch in Zukunft die Zerstörung von Gewässerbiozöten durch die Sedimentation und Ausbaggern der Gewässer in Grenzen zu halten.
- Die Einführung der Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs (CSB) aus der nicht abgesetzten Probe ist erforderlich, da nur auf diese Weise auch organische Partikel miterfaßt werden können.
- Als biologischer Test zum Nachweis einer möglichen Toxizität ist der Fischtest auch weiterhin beizubehalten.
- In Anbetracht der immer noch kritischen Sauerstoffgehalte vieler Gewässer ist der Gehalt an Ammonium/Ammoniak im Abwasser als zusätzlicher Parameter in die Berechnung der Abwasserabgabe mit aufzunehmen.
- Als zweiter neuer Parameter sollen die halogenierten Kohlenwasserstoffe abgabepflichtig werden. Ihr Verbrauch ist immer noch im Steigen begriffen; ihre ökologischen Risiken wie Persistenz oder Akkumulierbarkeit sind jedoch bekannt.
- Die Verringerung von Schadstoffkonzentrationen (insbesondere bei Schwermetallen) und von Fischgiftigkeiten durch Verdünnung des gereinigten Abwassers mit Kühlwasser oder unbelastetem Produktionswasser muß verhindert werden, indem das zu analysierende Wasser direkt dem Ablauf der Kläranlage entnommen wird.
- Vorschläge, den Höchstwert durch den Überwachungswert zu ersetzen, müssen abgelehnt werden. An einem Höchstwert, der nicht überschritten werden darf, muß unter allen Umständen festgehalten werden.
- Der Überwachungswert aus dem Wasserhaushaltsgesetz soll abgaberelevant werden und an die Stelle des Bezugs-/Regelwertes treten.





- Die Halbierung der Abgabe bei Einhalten der Mindestanforderungen aus dem Wasserhaushaltsgesetz bleibt erhalten, allerdings nur dann, wenn alle Parameter den Mindestanforderungen Genüge leisten.
- Ausgehend von dem Gutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen von 1975 wird auch unter Berücksichtigung der Geldentwertung und des Anstieges der Baukosten eine Abgabenerhöhung auf 120 DM pro Schadeinheit und Jahr ab 1987 gefordert.
- Die Abwasserabgabe soll bevorzugt der Entwicklung von Produktionsverfahren dienen, bei denen kein Abwasser anfällt, oder bei denen der Verbrauch von Wasser oder die Emission von Schadstoffen verringert werden.

Es wird jedoch nachdrücklich darauf hingewiesen, daß der Staat die Gelder, die er bis heute für die Gewässerüberwachung ausgegeben hat, auch weiterhin zur Verfügung stellen muß.

- Es werden die Bemühungen unterstützt, wonach für die Abwasserabgabe die sofortige Vollziehbarkeit gelten soll.
- Die an Direkteinleiter zu stellenden Anforderungen müssen auch für Indirekteinleiter gelten. Für die Gemeinden sind Eigenkontrollverordnungen von den Ländern zu erlassen, die eine regelmäßige Überwachung der Indirekteinleiter garantieren. Dieses Datenmaterial soll dann zur Berechnung von Starkverschmutzerzuschlägen verwendet werden.

Bei Gewässern, die der Trinkwasserversorgung dienen, ist eine Überwachung besonders dringlich geboten. Sie muß so ausgelegt sein, daß die Entnahme von Wasser sofort unterbrochen werden kann, wenn Gefahr im Verzug ist.

#### **BUND-Forderung:**

- Für Gewässer, die der Trinkwasserversorgung dienen, sind Warnsysteme ähnlich dem des Rheins zu installieren und gewissenhaft zu betreiben.

Nur große Ströme und Flüsse wurden bisher intensiv untersucht, weil sie wasserwirtschaftlich bedeutsam sind. Die öffentliche Hand investiert

hier den größten Teil ihrer Untersuchungskapazität. Demgegenüber werden kleine, aber auch mittlere Gewässer nur unzureichend oder gar nicht untersucht. Da gerade diese Gewässer ökologisch sehr wichtig sind, muß diese Lücke schnell geschlossen werden.

Die öffentliche Hand wird hierzu kaum in der Lage sein, daher müssen entsprechende Initiativen privater Institutionen und Verbände finanziell und materiell unterstützt werden.

#### **BUND-Forderung:**

- Die öffentliche Hand muß Untersuchungen zur Wasserqualität, zum Stoffhaushalt, zur Belastung und Besiedlung kleinerer und mittlerer Gewässer gezielt fördern.

### **4. Grundwasser**

Grundwasser ist die qualitativ hochwertigste Form, in der Wasser heute zur Verfügung steht. Die Nutzung von Oberflächengewässern zur Trinkwassergewinnung ist bei den derzeitigen Wassergüterverhältnissen in den meisten Fällen sehr problematisch. Es bedarf deshalb einer besonders sorgfältig ausgewählten Nutzung der Grundwasservorkommen, insbesondere da sich die zur Verfügung stehenden Mengen als begrenzt erwiesen haben und die Vorräte in vielen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland bereits erschöpft sind.

Grundwassernutzung durch Industrie und Gewerbe und öffentliche Wasserwerke stehen dabei häufig in Konkurrenz zueinander. Eine Situation, die oft zu Ungunsten der Trinkwassergewinnung entschieden wird, obwohl häufig im industriellen Bereich eine mindere Wasserqualität, z.B. bei Kühlwasser, als ausreichend anzusehen ist.

Ein besonders extremes Beispiel für sinnlose Verschwendung von Grundwasser zeigt sich im Rahmen des Braunkohletagesbaus in der niederrheinischen Bucht. Über 1 Mrd. m<sup>3</sup> Wasser werden pro Jahr zur Absenkung des Grundwasserspiegels abgepumpt und in den Rhein geleitet. Dies entspricht einem Drittel der Grundwassermenge, die jährlich von sämtlichen öffentlichen Wasserwerken in der Bundesrepublik Deutschland gefördert wird!

Die Situation ist besonders prekär, da sich im Gegensatz zur Übernutzung der Vorräte die Grundwasserneubildung durch Flächenversiegelung, Ausweitung von Oberflächenabfluß fördernder Ackernutzung und Gewässerausbau ständig vermindert und dadurch die nutzbaren Grundwassermengen verringert werden.

Die knappen Grundwasservorräte werden zudem in ihrer Qualität durch Belastung mit Schadstoffen bedroht. Quellen dieser Schadstoffe sind alte und neue Mülldeponien, verunreinigte Betriebsgelände und Mineraldünger, Gülle und Pestizide aus der Landwirtschaft. Es besteht also sowohl ein Mengen- als auch ein Qualitätsproblem.

Die bisher häufig ausgeübte Praxis der technisch maximal möglichen Grundwasserförderung hat dazu geführt, daß Grundwasservorkommen unbenutzbar wurden. So sind z.B. an der Ostseeküste, auf den Ostfriesischen Inseln und in Hamburg durch zu starke Förderungen Versalzungen aufgetreten, aufgrund derer Trinkwasserbrunnen stillgelegt werden mußten. Logische Konsequenz daraus ist, daß man nur soviel Grundwasser entnehmen kann, wie nachfließt, eine bislang häufig mißachtete Tatsache.

Nicht nur bei der Trinkwasserqualität, sondern auch in anderen Bereichen treten Schäden durch übermäßige Grundwassernutzung auf. Bäche haben verminderte Wasserführung oder fallen ganz trocken. Versiegen der Quellen oder Änderungen der Vegetation gehören ebenso zu den typischen Folgeerscheinungen wie Ertragsminderungen in der Landschaft nach dem Absinken des Grundwasserspiegels. Außerdem entstehen Veränderungen der Bodenstruktur und Bodenabsenkungen. Schäden an Gebäuden sind als Folge davon schon vielfach aufgetreten.

#### **BUND-Forderung:**

- Grundwasserförderungen dürfen nur zur Trinkwassernutzung und für bestimmte Bereiche der Lebensmittelindustrie erfolgen. Die Voraussetzung für dieses umweltpolitische Ziel muß durch eine Grundwasserabgabe geschaffen werden.





- Grundwasserförderungen dürfen nur in dem Maße durchgeführt werden, wie dieses sich selbst neu bilden kann.
- Die Grundwasserförderung sollte zu Lasten der Großwasserwerke dezentralisiert werden.
- Vor neuen Genehmigungen für Grundwasserentnahmen in größerem Umfang sind Umweltverträglichkeitsprüfungen zwingend vorzuschreiben.
- Für Grundwassernutzungen dürfen nur noch leicht widerrufbare, zeitlich begrenzte Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz erteilt werden.
- Die Überwachung der Grundwasserentnahme muß streng gehandhabt werden, so daß sichergestellt ist, daß Großabnehmer nicht mehr als die tatsächlich geförderte Menge fördern können.
- Alte Grundwasserrechte der Industrie sind einzuziehen, wobei die Entschädigung über die Einnahmen aus der Grundwasserabgabe finanziert werden kann. Industrie und Gewerbebetriebe müssen ihren Kühl- und Brauchwasserbedarf mit Oberflächenwasser decken.
- Großabnehmer der Wasserwerke dürfen keine Sondertarife mehr erhalten.
- Zur Einführung wassersparender Technologien im Haushaltsbereich sind die Ergebnisse entsprechender Untersuchungen oder Studien umzusetzen.
- In allen überregionalen Trinkwassergewinnungsgebieten sind Umweltverträglichkeitsprüfungen zwingend vorzuschreiben.

Täglich verschwinden in der Bundesrepublik Deutschland 1,62 Mio. qm Landschaft unter Beton und Asphalt. Jährlich entspricht das fast der Fläche des Bodensees.

Das Regenwasser aus diesen Gebieten kann in der Regel nicht versickern, sondern wird der Kanalisation zugeleitet, so daß es für die Grundwasserneubildung verloren geht. Über die Kanalisation gelangt es in Flüsse und Bäche, die durch wasserbauliche Maßnahmen wie Begrädnungen und Eindeichungen das Wasser schneller ableiten. Diese Regulierungen führen häufig zu erhöhter

Erosion und einer Tieferlegung der Fluß- und Grundwasseroberfläche, wodurch höhere Flußgefälle und Abflußmengen auftreten. Eine schnelle Abführung des Grundwassers erfolgt auch bei der Trockenlegung von Feuchtgebieten durch Drainageeinrichtungen. Eine Minderung des Grundwasserangebots kann als Folge land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen, die eine veränderte Vegetation mit höherem Wasserbedarf oder stärkerer Verdunstung mit sich bringen, auftreten. Sand- und Kiesabbau bringt die Freilegung von Grundwasseroberflächen mit sich, wodurch die Verdunstung erhöht und damit das Grundwasservolumen vermindert wird, der Schadstoffeintrag aus der Luft, die Eutrophierung oder sonstige Verunreinigungen zusätzlich ermöglicht werden.

#### **BUND-Forderung:**

- Flächenversiegelungen sind durch entsprechende Festsetzung in den Bebauungsplänen zu vermindern.
- In Bebauungsplänen sind Maßnahmen zur Regenwasserversickerung festzulegen.
- Weitere Fluß- und Bachregulierungen sind zu unterbinden, bereits ausgebaute Gewässer sind zu renaturieren.
- Feuchtgebiete dürfen nicht mehr trockengelegt werden, bereits trockengelegte Feuchtgebiete sind zu renaturieren.
- Grundwasseroberflächen dürfen nur dann freigelegt werden, wenn Untersuchungen ergeben haben, daß keine Gefährdung des Grundwassers dadurch möglich ist und dieses Grundwasser nicht zur Trinkwasserversorgung benötigt wird.
- Kies- und Sandabbau im Einzugsbereich von Trinkwassergewinnungsgebieten ist grundsätzlich zu untersagen.

Im ländlichen Bereich steht das Nitratproblem im Vordergrund der Verschmutzung des Grundwassers. Im Bundesdurchschnitt werden jährlich 120 kg Stickstoff je ha auf landwirtschaftliche Nutzflächen ausgebracht.

In Gebieten mit Massentierhaltung, wie z.B. im niedersächsischen Raum, gelangen erhebliche Mengen Nitrat über die Gülledüngung in den Boden. Setzt man Grenzwerte für Ni-

trat von derzeit 90 mg/l auf den EG-Grenzwert von 50 mg/l herab, so enthalten bereits 8 – 10% des Trinkwassers in der Bundesrepublik Deutschland zuviel Nitrat. Dabei ist damit zu rechnen, daß die Grundwasserbelastung mit Nitrat noch weiter ansteigen wird. Im städtischen Bereich entstehen erhebliche Probleme durch Altdeponien, Müllkippen und Aus-sickerungen aus Betriebsgeländen in das Grundwasser.

In manchen Gebieten liegen die Schadstoffkonzentrationen allein an chlorierten Kohlenwasserstoffen schon bei 8 µg/l, wie z.B. in Wuppertal im Bergischen Land. Der EG-Trinkwasserrichtwert empfiehlt 1 µg/l als Maximalwert. In weiten Bereichen der Bundesrepublik kommt es bereits zu Überschreitungen dieses Wertes.

Vor allem im norddeutschen Raum bringt die Überbeanspruchung der Grundwasservorräte ein weiteres Problem mit sich: Die Versalzung des Grundwassers. Durch zu starke Förderung kann hier salzhaltiges Wasser in den Bereich der Trinkwasserbrunnen gelangen. So stieg im Wasserwerk Hamburg-Wilhelmsburg der Salzgehalt in einem Brunnen innerhalb von 20 Jahren von 90 auf über 500 mg/l. Das Wasserwerk muß daher demnächst geschlossen werden.

Starke Förderung kann daher auch zu einer Umkehr der Grundwasserströmungsrichtung führen, was vor allem im Bereich von Flüssen zum Einstromen von verschmutztem Oberflächenwasser in die Grundwasserleitung führt.

Eine weitere Belastung des Grundwassers bringen durch Schadstoffe belastete Straßenabwässer mit sich. Dieses mit Schwermetallen, wie Cadmium und Blei, sowie mit Salz und Reifenabrieb verunreinigte Wasser stellt eine nicht zu vernachlässigende Quelle der Grundwasserunreinigung dar. Neben diesen direkten Faktoren, die zu einer Grundwasserverschlechterung führen, sind auch indirekte zu berücksichtigen. Ein Beispiel dafür ist der „saure Regen“, der zu einer verstärkten Auswaschung von Schwermetallen – auch der natürlich vorhandenen toxischen Substanzen – aus dem Boden in das Grundwasser führt. Eine besondere Gefähr-



dung ist in diesem Zusammenhang bei einer Aufbringung von schwermetallbelastetem Klärschlamm und Baggergut gegeben.

Eine grundsätzliche Kehrtwende in der Bewirtschaftung der Grundwasservorkommen und im Grundwasserschutz von ökonomischen zu ökologischen Aspekten ist unumgänglich, um die Grundwasservorkommen langfristig zu sichern.

#### **BUND-Forderung:**

- Langfristige Umstellung der Landwirtschaft auf naturnahe Produktionsmethoden.
- Kurzfristige Einschränkung der Massentierhaltung in der Landwirtschaft und Einführung von Gülleverordnungen.
- Erfassung der Abfall-Altdeponien durch Kataster, um die Wasserqualität möglicherweise betroffener Grundwasserströme beobachten und in Trinkwasserschutzgebieten Altdeponien vorrangig sanieren zu können.
- Neue Abfalldeponien dürfen nur so angelegt werden, daß Grundwassergefährdungen nicht auftreten können.
- Die Möglichkeiten der Hochdeponietechnik sind gezielt zu fördern, insbesondere um den unvermeidlich noch anfallenden Sondermüll schadlos einer Möglichkeit der Endlagerung zuführen zu können.
- Die Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten ist vorrangig voranzutreiben. In Trinkwassergewinnungsgebieten ist die intensive landwirtschaftliche Nutzung in der Schutzzone II in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln oder aufzugeben und mit naturnahen Laubmischwäldern aufzuforsten bzw. sind andere vorhandene Waldbestände entsprechend umzuwandeln.
- Eine ständige Kontrolle der Qualität des Grundwassers muß durch Einrichtung eines entsprechenden Überwachungssystems sichergestellt werden.
- Die Oberflächengewässer müssen so saniert werden, daß das Grundwasser durch diese nicht weiterhin belastet wird und Oberflächenwasser wieder ohne Risiko zur Ergänzung der Trinkwasserversorgung verwendet werden kann.

- Straßenabwässer müssen grundsätzlich geklärt werden, bevor sie in Gewässer eingeleitet werden. Bis zum Erreichen dieses Ziels sind sie mit einer Abwasserabgabe zu belegen.
- Streusalz und andere chemische Auftaumittel dürfen keine Verwendung mehr finden.
- Betriebe, in denen wassergefährdende Stoffe hergestellt oder gelagert werden, müssen so ausgestattet sein, daß ein Verunreinigung des Grundwassers auszuschließen ist.
- Beim Transport wassergefährdender Stoffe sind ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und ist eine Umstellung auf den Schienenverkehr vorzusehen.
- Alle Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sind umgehend zu erfassen und einer regelmäßigen Überwachung zu unterziehen.

### **5. Fließgewässer**

Fließgewässer sind Lebensräume, die sich insbesondere durch eine reichhaltige Struktur und einen ständigen Wechsel der Gestalt auszeichnen. Sie sind darüber hinaus sehr stark mit ihrer Umgebung, dem unmittelbaren Ufer und dem weiteren Auebereich verzahnt und müssen daher als eine biologische Einheit gesehen und bewertet werden. Durch ihre weitverzweigte Vernetzung sind sie ökologisch unersetzlich und sichern darüber hinaus ganz wesentlich den Erholungswert der Landschaft.

Die Wasserbauplanung darf heute nicht mehr allein auf technische Bauziele ausgerichtet sein. Neben der Vermeidung der Überflutung von besiedelten Bereichen, Verhinderung und Sanierung von Uferabbrüchen, Sicherung des Wasserstraßenverkehrs und Gewinnung von Energie müssen heute auch folgende Ziele als gleichrangig angesehen werden:

1. Der wasserbauliche Eingriff in den Naturhaushalt ist so gering wie möglich zu halten.
2. Ökologische Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe sind örtlich durchzuführen.

3. Im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme oder als eigene wasserbauliche Maßnahme sind biologisch verarmte Gewässer zu renaturieren.

#### **BUND-Forderung:**

- Erarbeitung von Kriterien, um an ökologisch intakten Gewässern beeinträchtigende Baumaßnahmen grundsätzlich zu untersagen.
- Aufstellung eines pflanzensoziologischen und limnologischen Zustandsgutachtens unter Berücksichtigung der potentiell natürlichen Verhältnisse im Rahmen einer Nutzwertanalyse vor jedem größeren Eingriff.
- Das an einem Gewässer vorhandene biologisch-dynamische Gleichgewicht ist grundsätzlich zu erhalten oder wiederherzustellen.
- Erfassung aller bestehenden Hochwasser-Retentionsräume. Hochwasser-Retentionsräume dürfen nicht preisgegeben werden, weil dadurch die Hochwassergefahr für Unterlieger verstärkt wird und die überschwemmungsabhängigen Lebensgemeinschaften zerstört werden.
- Im Retentionsraum sollen Bauvorhaben grundsätzlich unzulässig sein.
- Schaffung von zusätzlichen Retentionsräumen in ehemals ausgedeichten Tallagen und durch Schaffung von Flutmulden.
- Der weitere Ausbau von Wasserstraßen ist neben verkehrswirtschaftlichen auch aus ökologischen Gründen einzustellen.

Fließgewässer sind nicht nur Lebensraum der Fische, sondern in viel stärkerem Maße auch Lebensraum von Kleinorganismen, die zusammen mit den Pflanzen ganz wesentlich am Selbstreinigungsvermögen der Gewässer beteiligt sind. Ein großer Teil dieser Kleinorganismen lebt überwiegend oder teilweise im Struktur- bzw. Lückensystem der Gewässersohle. Jeder Eingriff in diesen Bereich wirkt sich daher negativ auf Besiedlungsdichte und Artenverteilung aus und hat direkte Auswirkungen auf die Selbstreinigungsleistung. Bäume am Ufer werden wiederum als Nahrungsgrundlage solcher Kleinorganismen benötigt, die u. a. vom Zersetzen abgestorbener Pflanzenteile leben.



Aber auch zur Stabilisierung des Gewässerwärme-Haushalts sind Bäume insbesondere an kleineren Gewässern notwendig. Durch die Verankerung der Wurzeln an den Böschungen und in die Sohle hinein sichern sie vor Auskolkungen und Auflandungen. Darüber hinaus wirkt Uferbewuchs bremsend auf die Fließgeschwindigkeit, wodurch gerade bei Bächen im Hoch- oder Mittelgebirge die Erosionsgefahr gemindert wird.

### **BUND-Forderung:**

- Die Linienführung von Fließgewässern muß in Anlehnung an die natürlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der Talrhythmik erfolgen.
- Fließgewässerstrecken müssen auch für Kleinorganismen passierbar bleiben. Es dürfen daher keine künstlichen Barrieren geschaffen werden, die einen Aufstieg von Kleinorganismen unterbinden.
- Die Gefällegestaltung ist unter dem Gesichtspunkt des Sauerstoffeintrags und der Standortveränderung von Organismen vorzusehen. Gewässersohlen sind unter Berücksichtigung der Laich-, Aufwuchs-, Nahrungs- und Schutzmöglichkeiten für jegliche Organismen zu gestalten. Unterschiedliche Tiefenlagen natürlicher Sohlen mit künstlichen Kolken und seitlichen Profilausweitungen sind anzustreben.
- In den Gewässerquerschnitt sind natürlich vorkommende Pflanzengesellschaften mit einzuplanen. Mit autochthonen und abflußtechnisch geeigneten Gehölzen längs der Mittelwasserlinie läßt sich der Böschungsfuß ausreichend gegen Auskolkung sichern.
- Anwendung der technischen Methoden des Lebendbaus, je nach Stärke der Schürf- und Schleppkräfte in Verbindung mit umweltfreundlichen mechanischen Bauweisen. Wo Steinschüttungen notwendig sind, müssen sie durchströmbar bleiben.
- Zur ökologischen Bereicherung sollten Profilverengungen bzw. -erweiterungen erfolgen. Dies kann durch Anordnung von Über- oder Unterwasser-Sichelbermen, Seichtwasserbuchten, Über-

schwemmungsmulden, Inseln, veränderlich geneigten Böschungen, Dammkehlen oder Lehmsteilwänden erfolgen.

- Im Wasserbau sind Beton, Betonplatten und -schalen, Mörtel und Bitumen, Kunststoffe, Flechtmatten, Rasengittersteine, sichtbare Drahtgeflechte und Bongossihölzer auszuschließen.
- Gräben dürfen auch dann nicht verrohrt werden, wenn sie nur zeitweise Wasser führen.
- Beiderseits des Gewässers ist eine genügend breite Pufferzone sowohl gegenüber besiedelten als auch gegenüber landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen auszuweisen.
- Verdolungen der Gewässer dürfen auch in Siedlungsgebieten nicht mehr vorgenommen werden, weil dadurch die Selbstreinigungsleistung beeinträchtigt wird.
- Erholungswege und -einrichtungen sind nur in Ausnahmefällen – und dann punktuell – entlang von Uferstrecken anzulegen, um den ökologisch empfindlichen Bereich der Saumvegetation mit ihren Tiergemeinschaften zu erhalten.

Die meisten Fließgewässer wurden mit dem Ziel ausgebaut und begradigt, Talauen hochwasserfrei zu halten. Hochwasserschutz im besiedelten Bereich muß allerdings sein! Dabei dürfen aber nicht die natürlichen Überschwemmungsgebiete in der freien Landschaft hochwasserfrei gelegt werden, weil Überflutungen zur natürlichen Dynamik einer Aue gehören und eine Reihe von Lebensgemeinschaften darauf angewiesen sind. Hochwasserschutz ist erreichbar durch konsequentes Freihalten der Überschwemmungsgebiete vor Überbauung, passiven Hochwasserschutz im besiedelten Bereich und die Anlage von Flutmulden zwischen gefährdeten Ortschaften. Diesem Ziel dienen auch ökologisch orientierte Landnutzungsmethoden in der Land- und Forstwirtschaft.

Ein weiterer Ausbau von Fließgewässern ist daher weder ökonomisch noch ökologisch zu verantworten. Während der Ausbau selbst und die zwangsläufig folgende technische Unterhaltung solcher Abschnitte Unsummen von Steuergeldern ver-

schlingen, wird durch den rein technisch orientierten Ausbau gleichzeitig die Selbstreinigungsleistung des Fließgewässers eliminiert. Ausbauähnliche Veränderungen an Fließgewässern sind nur noch zulässig, wenn diese einen Rückbau zu naturnahen Verhältnissen als Ziel haben (Renaturierung). Neben dem dabei zu erzielenden ökologischen Effekt sichern solche Maßnahmen auf Jahre hinaus auch zahlreiche wertvolle Arbeitsplätze im ländlichen Raum.

### **BUND-Forderung:**

- Abflußkapazitäten sind durch sorgfältige örtliche Erhebung zu ermitteln, wobei Ufergehölze einzubeziehen sind. Überdimensionierte Abflußquerschnitte, die über die erforderlichen Verhältnisse hinausgehen, sind zu vermeiden.
- Fließgewässerabschnitte, die einen optimalen Naturhaushalt aufweisen – Saumwälder oder Ufergehölz – sind vollwertig zu erhalten.
- An und im Gewässer vorkommende seltene Pflanzen und Tiere sind zu schützen. Ihre Lebensbedingungen sind örtlich zu sichern.
- Begradigte oder technisch ausgebaut Gewässer sind durch Sonderprogramme umgehend zu renaturieren. Die ausreichende Finanzierung der Renaturierungsprogramme ist durch die Bundesländer sicherzustellen.
- Überschwemmungsmulden oder Saumwaldprofile sollen Hochwasserrückhaltebecken ersetzen.
- Vor beabsichtigten Hochwasserschutzmaßnahmen müssen Fließzeitermittlungen den Nachweis erbringen, daß die Planung nicht die Hochwassergefährdung in anderen Bereichen verschlechtert.

Den Kommunen oder den von ihnen zu diesem Zweck gebildeten Verbänden obliegt die Unterhaltung der Fließgewässer. Sie müssen diese wichtige Aufgabe gewährleisten und daher auch finanzieren. Durch diese Tätigkeiten am oder im Gewässer darf die ökologische Funktionsfähigkeit jedoch nicht beeinträchtigt werden. Dem trägt in erster Linie die naturnahe Unterhaltung Rechnung, die den Kommunen obendrein erhebliche Haushaltsmittel einspart.



So haben Fließgewässer mit beidseitigen Saumgehölzen nicht unter Auskolkungen und kaum unter Auflandungen zu leiden, weil eine Sedimentabdrift bei ausreichender Durchwurzelung der Sohle verhindert wird und daher kaum Reparaturkosten entstehen. In solchermaßen natürlichen Fließgewässern ist die Sedimentation praktisch unbedeutend, so daß die teuren Sohlräumungen unterbleiben können, die gerade bei den ökologisch besonders wichtigen Kleinorganismen zu Verlusten von 80 – 90% ihrer Besiedlungsdichte führen. Während bei technisch ausgebauten Gewässern jährliche Mäharbeiten und häufige Sohlräumungen neben den permanent auftretenden Reparaturarbeiten erforderlich sind, reduzieren sich die Unterhaltungsarbeiten an naturnahen Fließgewässern auf ein kosten- und zeitextensives „Durchforsten“ der Ufergehölze.

#### **BUND-Forderung:**

- Die Unterhaltungsarbeiten müssen das Ziel eines naturnahen Zustands der Ufer haben, da dies die Unterhaltungskosten selbst senkt. Zu diesem Zweck sind schatten spendende und wurzelintensive Bäume zu pflegen bzw. beidseitig zu ergänzen.
- Die Arbeiten sind außerhalb ökologisch empfindlicher Zeiten vorzunehmen und dürfen die ökologische Funktionsfähigkeit der Ufervegetation nicht unterbinden.
- Sohlräumungen sind durch Bepflanzungen mit tiefwurzelnden Bäumen langfristig zu unterbinden, weil sie zu einer Verminderung der Selbstreinigungsleistung führen.
- An allen Ausbaumaßnahmen sind die nach § 9 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände angemessen und frühzeitig zu beteiligen.
- Um die Mitwirkung der Naturschutzverbände bei der Unterhaltung sicherzustellen, sind diese an Bachschauen und an den Verbandsschauen der Unterhaltungsverbände, bzw. entsprechender Termine der Kommunen zu beteiligen, soweit diese vorgeschrieben sind.
- Die Wasserwirtschaftsverwaltung muß neben den Wasserbauinge-

nieuren auch mit qualifizierten Limnologen und Biologen ausgestattet werden, weil dies der Erkenntnis gerecht wird, daß Fließgewässer Lebensräume sind, die überwiegend ökologisch und erst in zweiter Linie technisch zu behandeln sind.

- Die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln an Fließgewässern ist grundsätzlich zu untersagen.

### **6. Stehende Gewässer**

Seen, Teiche und Weiher sind wichtige Ökosysteme in unserer Landschaft. Die Wasserflächen und Uferbereiche beherbergen eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren. Besonders in der Verlandungszone als Kontaktstelle zwischen Wasser und Land lebt eine vielfältige Fauna und Flora. Neben Vertretern aus beiden Lebensräumen existieren hier auf die Übergangzone spezialisierte Formen. Die Ufervegetation ist die produktivste Zone eines Gewässers. Sie trägt wesentlich zur Selbstreinigung bei, dient als Lebensraum vieler Tiere und schützt das Ufer vor Wellenerosion.

#### **BUND-Forderung:**

- Bei allen Maßnahmen und Eingriffen an stehenden Gewässern müssen die Belange der Ökologie Vorrang haben.
  - Die Uferzonen müssen streng geschützt werden. Hierzu sind Sperrzonen für den Wassersport, deutlich abgegrenzte Badeplätze und Schutzzonen, insbesondere aber großräumige Naturschutzgebiete auszuweisen.
  - Die Uferbereiche sind von Bebauung freizuhalten. Sportboothäfen und Liegeplätze müssen an Stellen konzentriert werden, wo dies ökologisch vertretbar ist.
- Seen wirken ferner als Wasserreservoir. Sie speichern Frühjahrswasser und garantieren den Flachlandflüssen in den Trockenperioden weiterhin eine minimale Wasserführung. In immer stärkerem Maße werden auch stehende Gewässer für die Trinkwasserversorgung genutzt. Daher sind an die Güte stehender Gewässer besondere Anforderungen zu stellen. Die Belastung mit eutrophierenden oder gar schwer abbaubaren Stoffen ist

durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

#### **BUND-Forderung:**

- Um eine Eutrophierung zu vermeiden, dürfen Seen nicht als Vorfluter für Abwasser genutzt werden. Die in den Seeuferbereichen anfallenden Abwässer müssen über eine Ringkanalisation zur nächsten Abwasserentsorgungsanlage geleitet werden.
- Geklärte Abwässer dürfen nicht in die Seen, sondern müssen in deren natürliche Abflußsysteme eingeleitet werden. Bei der Verlegung von Ringkanalisationen sind Uferregionen besonders zu schonen.
- Die Zuflüsse von Seen müssen mindestens die Gewässergüteklasse II (mäßig belastet) aufweisen, so daß sie das stehende Gewässer nicht zusätzlich belasten können.
- Die Düngung wassergesättigter Böden und der Pestizideinsatz sind in der Umgebung von Seen zu untersagen.
- Der Schadstoffeintrag in Seen aus der Atmosphäre muß durch entsprechende Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft bei den Verursachern drastisch verringert werden.
- Stark beeinträchtigte oder gar zerstörte Seen müssen unverzüglich saniert werden. Faulschlamm-schichten, die sich durch übermäßige künstliche Eutrophierung oder Belastung gebildet haben, müssen ausgebagert oder abgepumpt und einer Entsorgungsanlage zugeführt werden.

Die beim Abbau von Rohstofflagern entstehenden Grundwasserseen sind einer besonderen Gefährdung ausgesetzt, weil die potentielle Verschmutzung des Wassers Auswirkungen auf den Grundwasserstrom und damit auch Wasserversorgungsanlagen hat. Eine Verfüllung dieser offengelegten Grundwasserbereiche ist daher anzustreben. Dabei sind ausschließlich natürliche Materialien zu verwenden, die eine Gefährdung der Wasserqualität ausschließen.

Die offengehaltenen Grundwasseraufschlüsse sind auch Zwecken des Naturschutzes zuzuführen.



### **BUND-Forderung:**

- Grundwasseraufschlüsse sind zur Vermeidung zusätzlicher Gefährdungen, wo irgend möglich, wieder abzudecken.
- Zur Abdeckung von Grundwasseraufschlüssen dürfen nur solche Materialien verwendet werden, die eine Beeinträchtigung der Wasserqualität oder eine Veränderung der Grundwasserströme ausschließen.
- Mindestens 25% der naß erschlossenen und offen gehaltenen Grundwasserseen sind ausschließlich für die Gestaltung naturnaher Lebensräume zur Verfügung zu stellen.
- Auf offengehaltenen Grundwasserseen sind keine Freizeitaktivitäten zuzulassen, die sich als potentiell wassergefährdend erweisen können, wie z.B. Motorbootsfahrten, Fischintensivzucht etc.

Stehende Gewässer werden für Erholungszwecke und den Fremdenverkehr, insbesondere Wassersportarten wie Segeln, Surfen, Baden und Angeln intensiv genutzt. Heute können jedoch viele Seen, Teiche und Weiher durch eine Überbelastung mit Freizeitaktivitäten ihre ökologischen Funktionen nicht mehr erfüllen. Der Eintrag von Nährstoffen, die ungenutzte und übermäßige Freizeitnutzung hat dazu geführt, daß viele stehende Gewässer ihren Wert für den örtlichen Fremdenverkehr mehr und mehr einbüßen.

### **BUND-Forderung:**

- Die Fremdenverkehrs- und Erholungsnutzung sowie der Wassersport müssen auf ein ökologisch verträgliches Maß reduziert werden.
- Kleinere stehende Gewässer müssen eindeutige Nutzungsfestlegungen erhalten, die Freizeitaktivitäten grundsätzlich zulassen oder grundsätzlich ausschließen.
- Die Zulassungszahlen für Sportboote und Surfbretter auf Seen müssen eingeschränkt werden.
- Der Verkehr von privaten Motorbooten auf stehenden Gewässern ist einzustellen, um den Öleintrag in die Gewässer, die Lärmbelastung und die Aufschichtung gasförmiger Emissionen der Boots-

motoren an der Wasseroberfläche zu unterbinden.

- Wohnboote müssen grundsätzlich mit Behältern zum Sammeln von Fäkalien, Abfällen und Abwasser ausgerüstet werden. Entsprechende Sammelstationen sind in den Häfen einzurichten.
- Sportboote dürfen in den Häfen nur mechanisch und nicht mit chemikalischen Mitteln gereinigt werden.

Künstlich geschaffene Fischteiche moderner Prägung stellen in der Regel keine Bereicherung von Naturhaushalt und Landschaft dar.

Während die früher betriebene Teichwirtschaft mit den Kräften der Natur arbeitete, greifen heute nicht nur hauptamtliche Fischzüchter, sondern auch Hobbyteich-Betreiber immer häufiger auf Methoden zurück, die nicht mehr im Einklang mit der Natur stehen.

So entstehen solche Teiche häufig an Stellen, die als Feuchtbiotope gleichzeitig Lebensraum hochspezialisierter und in ihrem Bestand bedrohter Arten sind.

Die in der Regel durch Fließgewässer gespeisten Fischteiche leiten ihre Abwässer in teilweise stark verschmutztem Zustand wieder in die Gewässer ein, ohne daß Reinigungsvorkehrungen getroffen werden. Die Erwärmung des Wassers durch das Verweilen im Teich stört die Biozönose des Fließgewässers erheblich und mindert ihre Selbstreinigungsleistung durch entstehenden Sauerstoffmangel.

Die Zufütterung, Düngung, Desinfizierung und das periodische Ablassen solcher Teiche verursachen erhebliche organische Belastungen des Fließgewässers. So stellen z.B. die Mast von ca. 4.000 kg Forellen eine Abwasserlast dar, die etwa 100 Einwohnergleichwerten entspricht. Zusätzlich belasten die gegen Fischkrankheiten eingesetzten Medikamente und Biozide (Algenvertilgungsmittel) die Fließgewässer.

Der Bau von Fischteichen ist ein Eingriff in die Landschaft, der aus ökologischer Sicht vorwiegend negativ zu beurteilen ist. Es handelt sich nämlich um die Schaffung von geomorphologischen und vegetationskundlichen Fremdkörpern, die zum

Teil nur schwierig zu beseitigen sind und durch die zusätzlich notwendige Infrastruktur und Betriebsamkeit meist ganzjährige Störungen nach sich ziehen.

### **BUND-Forderung:**

- Die Neuerrichtung von Fischteichen ist grundsätzlich nur noch dann zu genehmigen, wenn eine Fischereiwirtschaftliche Nutzung i.S. des Vollerwerbs damit verbunden ist.
- Hobby-Fischteiche sind grundsätzlich nicht mehr zu genehmigen, weil die ökologischen Nachteile überwiegen.
- Die Errichtung von Anlagen für Vollerwerbs-Fischzüchter sind nur im Bereich der Flüsse erster Ordnung zulässig. Dabei sind hinsichtlich zusätzlicher Eingriffe in den Naturhaushalt strenge Auflagen erforderlich.
- Die Abflüsse aus allen Teichanlagen, die künftig errichtet oder Fischereiwirtschaftlich genutzt werden, müssen mit einem Oxidationsteich versehen, gemäß den Bestimmungen des Abwasserabgabengesetzes überprüft und mit der erforderlichen Abgabe belegt werden.

## **7. Küsten**

Unsere Küsten, die Übergangsbereiche zwischen Land und Meer, haben in verschiedener Hinsicht eine besondere Bedeutung:

1. Der gegliederte Küstenstreifen ist ein wertvoller Lebensraum für eine Vielzahl, zum Teil hochspezialisierter Tier- und Pflanzenarten.
2. Der Küstenraum bietet für Millionen von Menschen die Lebensgrundlage als Wirtschaftsraum, als Verkehrsträger, als Ernährungssicherung, als Freizeit- und Erholungsraum oder für sportliche und sonstige Tätigkeiten.

Wie viele andere mit Wasser verzahnte Lebensräume ist auch der Küstenstreifen durch seine vielfältigen Nutzungsansprüche einer zunehmenden Bedrohung ausgesetzt. Dazu zählen risikoreiche und umweltbeeinträchtigende Nutzungen wie der Flächenentzug durch Eindeichungen, Aufspülungen und verschiedene bau-



liche Tätigkeiten, die Überfischung, die umweltbelastenden Industrien, die Schadstoffeinleitungen und Einträge verschiedener Art über Luft, Wasser und Boden, die Rohstoffausbeutung von Öl und Gas, die Intensivierung der Landwirtschaft, die militärische Nutzung, die Jagd als Freizeitvergnügen, alle Formen des Massentourismus sowie hemmungslose Freizeit- und Sportaktivitäten.

### **BUND-Forderung:**

- Sofortiges und ausnahmsloses Verbot der Einbringung oder Einleitung von Abfallstoffen in Küstengewässer und in die offene See.
- Einstellung der Verklappung von Abfällen aus der Titandioxidproduktion (sogenannte „Dünnsäure“) bis spätestens 1985.
- Kontaminierte Hafenschlämme dürfen weder auf offener See noch im Küstenbereich verklappt bzw. abgelagert werden; ihre Beseitigung hat in Sonderdeponien an Land zu erfolgen.
- Nach der Ostsee ist auch die Nordsee zum Sondergebiet („Special Area“) zu erklären und alle damit verbundenen Regelungen, wie z.B. Verbot der Schadstoffeinleitung durch Schiffe sind so schnell wie möglich umzusetzen.
- Um das Ablassen von Öl- und Chemikalienrückständen auf See wirksam zu unterbinden, sind in allen Küsten- und Binnenhäfen umgehend geeignete Entsorgungsmöglichkeiten zu schaffen.
- Zur Vermeidung von Konkurrenzverzerrungen ist ein Entsorgungszwang für Öl, Chemikalien und Müll unter möglichst gleichen Bedingungen durchzusetzen.
- Schiffe, die nicht mindestens dem Sicherheitsstandard auf EG-Ebene entsprechen, sind in deutschen Küstenbereichen abzuweisen, da die erhöhten Risiken einer möglichen Katastrophe unverantwortlich sind.
- Einleitungsverbot ungereinigter Abwässer in Flüsse und Küstengewässer. Offenlegung aller legalen Einleitungsgenehmigungen und Ahndung illegaler Praktiken.

- Durch die Einführung von sauberen Techniken und Anwendung umweltfreundlicher Verarbeitungsmethoden für Industrieabfälle muß deren Verbrennung umgehend – spätestens jedoch bis 1990 – beendet werden.
- Verzicht auf Rohstoffexplorationen und -förderungen in den ökologisch besonders empfindlichen Regionen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat zwei bedeutsame Küstenstreifen. Die Ostseeküste ist aufgrund der dort praktisch fehlenden Gezeiten nur ein schmaler Streifen, da sich die Wasserstände zwischen Hoch- und Niedrigwasser nur um wenige Zentimeter unterscheiden.

Das Wattenmeer ist eine flache, durch den Einfluß der Gezeiten geprägte Schwemmland-Küstenzone an der Nordsee, die zwischen 5 und 20 km breit ist. Mit einer Gesamtgröße von ca. 7.300 qkm gehört der länderübergreifende Naturraum (Niederlande, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark) zu den letzten noch weitgehend natürlichen Großlandschaften Europas und ist in seiner speziellen Ausprägung weltweit einmalig.

Eine hohe Spezialisierung zahlreicher Tier- und Pflanzenarten an extremen Lebensräumen wie das Wattenmeer bedingt, daß diese nicht auf andere Bereiche ausweichen können und oft zugleich als endemische Arten nur hier vorkommen.

Die Watten gehören hinsichtlich der Biomasseproduktion zu den produktivsten Ökosystemen der Erde überhaupt, die nur mit den tropischen Regenwäldern vergleichbar sind. Aufgrund der herausragenden Bedeutung benötigen die Küstenregionen und hier besonders das Wattenmeer einen besonderen Schutz.

### **BUND-Forderung:**

- Sinnvolle und ökologisch orientierte Bewirtschaftung der Fischbestände. Der Konsumfischerei ist Vorrang vor der Industriefischerei einzuräumen. Schäden durch zu schweres Fischereigerät sind zu vermeiden.

- Verbot des Ablagerns von Baggergut aus den Schifffahrtswegen in den ökologisch besonders wertvollen Regionen.
- Verzicht auf weitere Landgewinnung aus dem Meer sowie Verzicht auf weiteren Flächenentzug durch Aufspülungen.
- Keine weitere Erschließung neuer Industrie- und Gewerbeflächen und Ausbaustop der dazugehörigen Infrastruktur im Küstenbereich, weil dieses ökologisch nicht mehr zu verantworten und zugleich ökonomisch fragwürdig ist. Vorsorgliche Flächenerschließungen zur Küste müssen unterbleiben.
- Jede Ansiedlung von Industriebetrieben ist an den bereits bestehenden Industriestandorten mit den dafür ausgewiesenen Flächen durchzuführen. Solche Ansiedlungen sind vom positiven Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung abhängig zu machen.
- Schutz der besonders wertvollen Ufer- und Küstenregionen durch die Einführung und Einhaltung strikter Schutzbestimmungen.
- Das Inkrafttreten und die Umsetzung aller bestehenden Gesetze und Konventionen im Küstenbereich ist zu forcieren; Vollzugsdefizite sind umgehend transparent zu machen und abzubauen.
- Für die Küstenregionen müssen lückenlose internationale Überwachungssysteme auf dem Wasser und in der Luft (Euro-coast-guard) eingerichtet werden. Solche Gesamtüberwachungen müssen koordiniert und abgestimmt erfolgen.
- International abgestimmte Forschungsprogramme zur Erforschung der Wirkungen von Schadstoffen, deren Ursachen, von ökologischen Veränderungen und insbesondere synergistischen Wirkungen; die Ergebnisse sollten ebenso öffentlich sein wie die zu erstellenden Datenbanken.





## 8. Wasser als Lebensraum

Der Lebensraum Wasser beherrscht weite Teile unseres Landes, und viele Tier- und Pflanzenarten sind von ihm als lebensnotwendiger Faktor abhängig.

Gebiete, die von Wasser geprägt sind, nennt man „Feuchtgebiete“; sie sind mit ihren typischen Lebensbedingungen wie hohem Wasserstand, extremer Nährstoffarmut in Hochmooren und Streuwiesen, Nährstoffreichtum in Röhricht- oder Aue- und Bruchwald nur für ganz bestimmte Arten oder Artengruppen zugänglich. Diese sind dagegen so an ihre feuchte Umwelt angepaßt, daß sie außerhalb der Feuchtgebiete der Konkurrenz anderer Arten unterliegen bzw. überhaupt nicht existieren können. So ist für viele Tiere und Pflanzen infolge ihrer teilweisen Hochspezialisierung der Rückgang von Feuchtbiotopen existenzbedrohend. Durch die Artendiversität tragen diese jedoch erheblich zur ökologischen Bereicherung der Landschaft bei. Aber nicht nur alleine der ökologische Aspekt sollte Grund für Erhaltung und Schutz feuchter Biotope sein, sondern auch ökonomische Gesichtspunkte, wie Wasserrückhaltung, Funktion als Grundwasserreservoir und die ästhetische Bereicherung unserer ausgeräumten Kulturlandschaften sind schwerwiegende Argumente in der politischen Diskussion.

Allgemein nimmt die Artenvielfalt seit Mitte des letzten Jahrhunderts, verstärkt aber seit etwa 35 Jahren ab. Die Gründe hierfür sind in erster Linie in einer Zerstörung der Lebensräume zu suchen. Speziell im aquatischen Bereich verschwinden immer häufiger naturnahe Uferabschnitte, die verschiedenen Moortypen, Ried- und Streuwiesen, Schlickflächen, Tümpel, Auenwiesen, sowie Aue- und Bruchwälder als Folge einer falschen Wasserbewirtschaftung, Flurbereinigungsmaßnahmen, den verschiedenen Erscheinungen der Umweltverschmutzung, Baumaßnahmen aller Art u.ä. Die typische Flora und Fauna ist auf das stärkste bedroht. In der Bundesrepublik

Deutschland sind alleine 57% der auf der Roten Liste stehenden Vogelarten Feuchtgebietsbewohner und 32% der vom Aussterben bedrohten Pflanzenarten sind an feuchte Standorte gebunden.

### **BUND-Forderung:**

- Schaffung und Erhaltung von Feuchtflächen als Lebensräume seltener Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften.
- Zügiges Unterschutzstellen von repräsentativen Feuchtgebieten als konstruktiver Beitrag zum Arten- und Biotopschutz.

Einen weiteren großen und bedeutenden Lebensraumkomplex bilden unsere Moore. Infolge großräumiger „Moorkultivierungen“ wurden diese wertvollen Biotope abgetorft, entwässert und forst- oder landwirtschaftlichen Nutzungen zugeführt. Diese Maßnahmen besiegelten das Schicksal vieler Tier- und Pflanzenarten, die eng mit dem Lebensraum Moor verbunden waren. Für die Bundesrepublik Deutschland wurden 1967 noch 442.000 ha Hochmoor- und 683.000 ha Niedermoorflächen angegeben. Heute sind von diesen Flächen 90% verschwunden; mit ihnen die meisten Tier- und Pflanzenarten.

### **BUND-Forderung:**

- Kein weiterer Raubbau an unseren Mooren.
- Keine Kultivierung, keine Entwässerungsmaßnahmen für Moorflächen.
- Kein Torfabbau aus intakten Hochmoorflächen, da es geeignete Ersatzstoffe gibt.
- Regeneration aller ehemaligen Torfflächen und Renaturierung aller abgetorften Flächen, gleich welche Vornutzung sie besaßen.

Die naturnahen Uferzonen als Lebensräume für eine Reihe von Pflanzen- und Tierarten sind verhältnismäßig selten geworden. Es gibt in der Bundesrepublik kaum noch unverbaute Bäche und Flüsse; ihr Verbau zwecks Hochwasserschutz zum einen, Gewinn landwirtschaftlicher Nutzfläche zum anderen hatte den

Verlust einer Vielzahl von Kleinbiotopen zur Folge. In der Bundesrepublik Deutschland sind regional unterschiedlich 50 – 90% aller Fließgewässer technisch verbaut worden.

Die allgemein zunehmende Belastung mit Umweltschadstoffen trifft die aquatischen Lebensgemeinschaften zusätzlich. Durch diese Faktoren sind 70% der Süßwasserfische, fast 70% aller Süßwasserschnecken und ebenso viele Süßwassermuscheln sowie annähernd alle Fließwasserlibellen vom Aussterben bedroht.

### **BUND-Forderung:**

- Schaffung genügend breiter Pufferzonen um Gewässer und Bau von Ringleitungen, um Einschwemmen von Schadstoffen zu verhindern.
- Verzicht auf Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln in Gewässernähe.
- Reduzierung der Anwendung von Pestiziden und Düngemitteln, um die Grundwasserbelastung einzugrenzen.
- Keine Anpflanzung von nicht-autochthonen Pflanzenarten, da diese zur Überfremdung und Verdrängung heimischer Arten führen.
- Rückführung der Gewässerufer in einen naturnahen Zustand zur Wiederherstellung ehemals vorhandener Lebensräume.
- Entfernung überflüssiger Meliorationsmaßnahmen
- Einschränkung des Erholungs- und Sportbetriebs auf und am Wasser.
- Erhaltung der natürlichen Überflutungsräume, die wertvolle Biotope in den Tallagen darstellen.
- Keine weiteren Entwässerungen mehr von Feuchtflächen für Landwirtschaft, Straßen und Wohnungsbau.
- Alle Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung sind unverzüglich unter einen wirksamen Schutz zu stellen.





## 9. Forderungen des BUND zur Wasserpolitik

### Wasserversorgung

- Wassergewinnung muß sich übergeordneten ökologischen Interessen unterordnen.
- Der sparsame Umgang mit Wasser muß Ziel aller administrativen Planungen werden.
- Verstärkter Einsatz von Trockenkühlverfahren.
- Grundwasservorkommen müssen vorrangigen Schutz bei übergreifenden konkurrierenden Nutzungen erhalten.
- Die landwirtschaftliche Bodenbearbeitung ist im Bereich genutzter oder nutzbarer Grundwasservorkommen in der Weise umzustellen, daß keine Grundwasserbelastungen insbesondere durch Nitrat möglich werden.
- Ein Schutzprogramm muß das weitere Versiegeln von Böden weitgehend ausschließen, unnötig versiegelte Flächen sind wieder zu öffnen.
- Grundwasser darf nur noch als Trinkwasser und für die Lebensmittelherstellung verwendet werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind mit einer Grundwasserabgabe zu belegen.
- Grundwasserförderungen dürfen nur in dem Maße erfolgen, wie dieses sich selbst neu bilden kann.
- Für Trinkwassergewinnungsgebiete sind Umweltverträglichkeitsprüfungen vorzuschreiben.
- Die Regenwasserversickerung muß verbindlich in Bebauungsplänen festgesetzt werden.
- In Trinkwassergewinnungsgebieten darf die Wasserschutzzone II nur noch als extensives Grünland genutzt werden oder ist als naturnaher Laub-Mischwald aufzuforsten.

- Vorrangig sind die Kastaster der Alt-Mülldeponien zu erstellen, damit eine Kontrolle der möglichen Kontamination von Grundwasserströmen möglich wird.
- Zur Entlastung des Grundwassers bei der Trinkwasserversorgung muß unverzüglich die Qualität der Oberflächengewässer spürbar verbessert werden.
- Der Transport wassergefährdender Stoffe ist ausreichend zu sichern und auf Schienenverkehr umzustellen.

### Wasserreinhaltung

- Zur Gewässerreinhaltung sind Schadstoffe aus dem Wasserkreislauf auszuschließen; bereits ihre Entstehung ist zu vermeiden.
- Zur Sicherung der Wasserqualität sind differenziert die Güteklassen I bis II als neue Ziele der Wasserpolitik anzustreben.
- Für Gewässer, die die Güteforderungen nicht erreichen, sind unverzüglich Bewirtschaftungspläne zu erarbeiten.
- Abwassereinleiter dürfen Wasser aus diesen Gewässern nur unterhalb ihrer eigenen Einleitungsstelle entnehmen.
- Die Wasserver- und die Wasserentsorgung ist zu dezentralisieren.
- Die Abwasserentsorgung muß in der Regel qualitativ der dritten Reinigungsstufe entsprechen. Geeignete kostengünstige Verfahren sind daher gezielt zu fördern.
- Gewässer, die auch der Trinkwasserversorgung dienen, sind unverzüglich mit automatischen Frühwarnsystemen zum Erkennen von Schadstoffen auszustatten.
- Ammonium/Ammoniak und halogenierte Kohlenwasserstoffe müssen in die Berechnungen der Abwasserabgabe einbezogen werden.
- Erhöhung der Abwasserabgabe auf 120 DM pro Schadeinheit und Jahr ab 1987.
- Sofortige Vollziehbarkeit der Abwasserabgabe muß gewährleistet sein.

### Fließgewässer

- Fließgewässer müssen ihre Fähigkeit zu optimaler Selbstreinigung wieder erhalten.
- Der Rückbau technisch begradigter Gewässer und die Bepflanzung der Ufer von Fließgewässern mit Bäumen muß finanziell gefördert und unverzüglich in Angriff genommen werden.
- Entlang von Fließgewässern sind ausreichend breite Pufferflächen auszuweisen und auewaldartig zu bepflanzen.
- Hochwasserretentionsräume haben Vorrang vor allen anderen Nutzungen und sind zu erhalten. Zusätzlicher Retentionsraum muß neu geschaffen werden.
- Der weitere Ausbau von Wasserstraßen als Verkehrsweg ist einzustellen.

### Stehende Gewässer

- Stehende Gewässer dürfen nicht durch vorbelastetes Wasser beeinträchtigt werden. Abwässer sind mittels Ringkanalisation der nächsten Entsorgungseinrichtung zuzuführen.
- Die Erholungsnutzung von stehenden Gewässern muß auf das ökologisch vertretbare Maß reduziert werden. Der Betrieb von privaten Motorbooten auf stehenden Gewässern ist völlig einzustellen.
- Neue Fischteiche sind nur noch für Fischzuchtbetriebe im Vollerwerb und im Bereich der Flüsse erster Ordnung zuzulassen.
- Abwässer aus künstlichen oder fischereilich genutzten stehenden Gewässern sind mit einer Abwasserabgabe zu belasten.

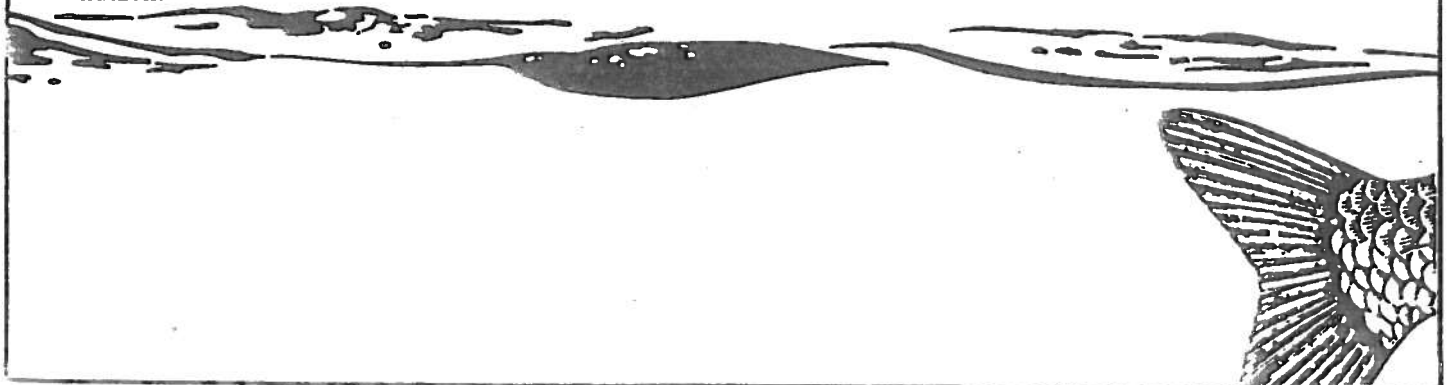


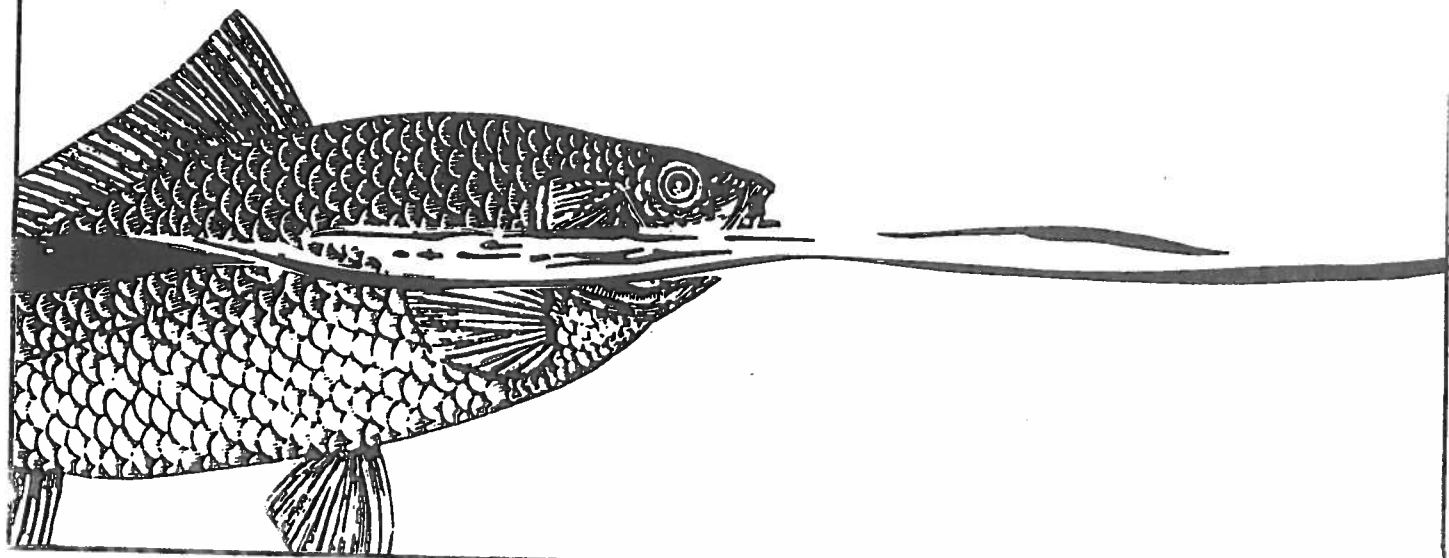
## **Küsten**

- Sofortiges Verbot der Einleitung von Abfallstoffen jeglicher Art in Küstengewässer und in die offene See.
- Erklärung der Nordsee als „Special area“
- Bereitstellung und Benutzungszwang von Entsorgungsmöglichkeiten für Öl, Chemikalien und jegliche Art von Müll von Schiffen in allen Küstenhäfen.
- Einrichtung eines internationalen Überwachungssystems im Küstenbereich.
- Verzicht auf jegliche Nutzung des Wattenmeeres und der Landgewinnung aus dem Meer.
- Ökologisch orientierte Bewirtschaftung der Fischbestände.
- Schutz der wertvollen Küstenregionen durch Ausweisung als Nationalpark bzw. Naturschutzgebiete.

## **Verbesserung der Administration**

- In Wasserbehörden sowie den technischen Fachbehörden sind unverzüglich und vorrangig ökologisch ausgebildete Fachkräfte einzustellen.
- Berücksichtigung der Ökologie bei der Ausbildung der Wasserbauingenieure.
- Verstöße gegen den Gewässerschutz sind als Straftaten und nicht als Ordnungswidrigkeiten durch die zuständigen Behörden zu ahnden.
- Naturschutzverbände sind bei allen Planungen der Wasserwirtschaft und bereits im frühen Stadium zu beteiligen. Ihr Sachverstand ist bei einzurichtenden Kommissionen und Gremien zu nutzen.







*In der Reihe BUND-positionen sind bisher erschienen:*

- Nr. 1: **Positionspapier zur finanziellen Lage der Deutschen Bundesbahn und zur zukünftigen Verkehrspolitik im Bereich Schienenverkehr**
- Nr. 2: **Pflanzenschutzrecht. Forderungen des BUND an eine Neufassung**  
(vergriffen, fortgeschrieben in Nr. 11)
- Nr. 3: **Verkehrspolitisches Grundsatzprogramm**
- Nr. 4: **Stellungnahme des BUND zu der Regierungserklärung**  
„Unsere Verantwortung für die Umwelt“ von Bundesinnenminister Friedrich Zimmermann
- Nr. 5: **Bodenschutzprogramm**
- Nr. 6: **Chemikalien in Lebensmitteln und Verbraucherschutz**
- Nr. 7: **Wasserprogramm**
- Nr. 8: **Zur Lage der Landwirtschaft. Agrarpolitisches Grundsatzprogramm**
- Nr. 9: **Vergraben? Verbrennen? Vergessen? Abfallwirtschaftliches Grundsatzprogramm**
- Nr. 10: **Chemiepolitik. Der BUND fordert einen neuen Politikbereich**
- Nr. 11: **Ökologischer Pflanzenschutz. Forderungen des BUND nach einer gesundheits-, arten- und umweltverträglichen Reform des Pflanzenschutzgesetzes**
- Nr. 12: **Tempolimit – weshalb? Argumente zum Tempolimit 100 auf Autobahnen, 80 auf Landstraßen**
- Nr. 13: **Angriff auf ein Fossil. Forderungen des BUND an eine Neugestaltung des Energiewirtschaftsgesetzes**